

Vereinsatzung Feuerwehr Beiersdorf e.V.

Hinweis: Im vorliegenden Dokument wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind stets alle Personen, gleich welchen Geschlechts.

§ 1 NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND

1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehr Beiersdorf".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Fraureuth (OT Beiersdorf).
4. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist das für den Sitz zuständige Amtsgericht.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-68) der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuereschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
 - Förderung der Jugendarbeit in der Feuerwehr
 - Förderung der Feuerwehrmusik
 - Förderung und Pflege der historischen Feuerwehrtechnik
 - Förderung des Feuerwehrsports
 - Organisation und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Kameradschaftspflege
 - Werbung und Mitgliedergewinnung
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 MITGLIEDER DES VEREINS

Mitglieder können sein:

- a) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf
- b) Angehörige der Jugendfeuerwehr Beiersdorf
- c) fördernde Mitglieder
- d) Vereinsehrenmitglieder

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Unabhängig von § 4 Abs. 1 kann jeder aktive Dienstleistende der Jugendfeuerwehr Beiersdorf Vereinsmitglied werden.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
5. Die Ernennung zum Vereinsehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss der Ernennung zum Vereinsehrenmitglied bedarf einer Mehrheit von 4/5.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
 - b. durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:
 - aa. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund angegeben ist.
 - bb. das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf

den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 BEITRÄGE, GESCHÄFTSJAHR

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form einer Geldzahlung zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% einen anderen Betrag bestimmen.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Vereinsehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Auszubildende, Schüler und Studierende sind grundsätzlich von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Dem Vorstand ist ein entsprechender Nachweis auf Anforderung vorzulegen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitglieder auf Antrag mit Begründung den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 20 % der Mitglieder unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen. Bei Vorstandswahlen, Satzungsänderungen sowie der Beschlussfassung der Vereinsauflösung ist jedoch stets die satzungsgemäße Ladungsfrist einzuhalten.
3. Jedes Mitglied kann spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte bekannte Postanschrift oder Emailadresse versendet wurde. Aus wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten ist dabei der elektronische Versand zu bevorzugen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl des Vorstandes gem. §9 Abs. 1 Nr. a)-d) und i) i.V.m. §9 Abs. 7 dieser Satzung und der Kassenprüfer.
 - b. die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Kassenprüfer bestellen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Kassenprüfer ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Kassenprüfer gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c. die Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - d. die Abstimmung über Satzungsänderungen.
 - e. die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung).
 - g. die Änderung des Beitrags im Sinne von § 6 Beiträge, Geschäftsjahr Abs. 1 dieser Satzung.

- h. die Bestellung des Wahlausschusses.
6. Beschlussfähigkeit:
- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
 - b. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.
8. Stimmrecht:
- a. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind nicht stimmberechtigt.
 - c. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, eine Bestätigung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung sowie im Fall der Wahl einen Vermerk, ob die gewählten Personen die Wahl angenommen haben. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
10. Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. Stv. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Wehrleiter der FF Beiersdorf
 - f. Stv. Wehrleiter der FF Beiersdorf
 - g. Jugendfeuerwehrwart der FF Beiersdorf
 - h. Gerätewart der FF Beiersdorf
 - i. bis zu 5 Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende oder stv. Vorsitzende muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf sein.
3. Das Mindestalter für die Ausübung eines Amtes des Vorstandes beträgt 18 Jahre.
4. Die Positionen der Nummern a) bis d) und i) müssen Mitglied im Verein sein.
5. Die Positionen der Nummern e) – h) gehören nur dem Vorstand an soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß a) bis d) bzw. i) gewählt wurden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
7. Der Vorstand der Nummern a) bis d) und i) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Der 1. Vorsitzende und der stv. Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
8. Das Amt eines Vorstandsmitglieds der Nummern a) bis d) und i) endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftliches Niederlegen des Amtes. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Das Amt eines Vorstandsmitglieds der Nummern e) - h) endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch den Verlust des jeweiligen Amtes (Niederlegung oder Abberufung) in der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf.

10. Scheidet der 1. oder der stv. Vorsitzende aus dem Verein aus und ist der 1. oder der stv. Vorsitzende zeitgleich über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen verhindert, so ruft ein Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
11. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Es besteht Sitzungszwang. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. , mit einer Ladungsfrist von einer Woche fernmündlich, elektronisch oder durch schriftliche Einladung mittels einfachem Brief einzuberufen. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 KASSENFÜHRUNG

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen, Bedingungen oder Gesetzesvorgaben) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 5 f.) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Fraureuth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTRETEN

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 11.12.22 in Kraft.

Beiersdorf, 11.12.2022

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein.